jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1992/6/22 V315/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1992

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 ("Raml") des Gemeinderates der Gemeinde Altenberg vom 08.05.91 mangels Legitimation; Anhängigkeit von Bauverfahren sowohl hinsichtlich des eigenen als auch des Nachbargrundstücks.

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Altenberg beschloß am 8. Mai 1991 den Bebauungsplan Nr. 50 ("Raml") betreffend die Grundstücke Nr. 869/3, 869/4 und 875/3 KG Katzgraben, genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Juli 1991 gemäß §21 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. 18/1972.

Die Antragsteller, laut vorgelegtem Grundbuchsauszug Eigentümer des Grundstücks Nr. 875/3, stellen beim Verfassungsgerichtshof den auf Art139 Abs1 B-VG gestützten Antrag, diese Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Sie bringen vor, durch den Bebauungsplan werde einerseits die Bebaubarkeit der eigenen Liegenschaft eingeschränkt; andererseits würden sie jedoch auch durch die "Einbeziehung" der Grundstücke Nr. 869/3 und 869/4 beeinträchtigt, weil durch den Bebauungsplan eine relativ dichte und geschlossene Verbauung der nördlich ihrer Liegenschaft befindlichen Grundstücke ermöglicht werde. Im Zusammenhang mit der erfolgten Grundteilung ermögliche der angefochtene Bebauungsplan, daß statt eines Einfamilienhauses nunmehr drei Häuser gebaut werden dürften; dies stelle für sie insofern eine Beeinträchtigung dar, als bei einer dichteren Verbauung und Besiedlung für ihr Grundstück mit wesentlich höheren Immissionen an Schall, Rauch und Abgasen zu rechnen sei, andererseits jedoch weniger Luftraum zur Verfügung stehe.

2. Gemäß Art139 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

Schon aus dem Antragsvorbringen geht hervor, daß sowohl hinsichtlich des eigenen Grundstückes, als auch hinsichtlich des Nachbargrundstückes Nr. 869/3 Bauverfahren anhängig sind oder vor kurzem waren. In deren Rahmen können die Antragsteller - als Konsenswerber bzw. im Verfahren betreffend das Grundstück Nr. 869/3 als Nachbarn - nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges ihre Bedenken gegen die zugrundeliegende generelle Norm an den Verfassungsgerichtshof herantragen.

3. Der Antrag war daher allein schon deshalb mangels Legitimation der Einschreiter als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Bebauungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:V315.1991

Dokumentnummer

JFT_10079378_91V00315_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at